



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE** **ZDB**

Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Postfach 080352, 10003 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR I 3
11055 Berlin

per E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

/

Unser Zeichen/ Aktenzeichen

CI/Ro

Durchwahl

[REDACTED]

Datum

17. Januar 2020

Stellungnahme des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB) zum Referentenentwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Stand 25.11.2019

Sehr geehrter [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Der ZDB vertritt die Interessen von 35.000 vorwiegend mittelständischen und inhabergeführten Bauunternehmen, verschiedenster Sparten. Das gesamte Spektrum des Baugewerbes ist abgedeckt: Vom klassischen Hochbau, Straßen- und Tiefbau bis zum Ausbau. In den Betriebsstätten aller Gewerke der Bauwirtschaft können wassergefährdende Stoffe und Gemische ortsfest gelagert oder genutzt werden und somit die AwSV Anwendung finden.

Vorbemerkung:

Unsere Kommentierung bezieht sich insbesondere auf den für unsere Unternehmen relevanten Paragraphen 20 zur Rückhaltung von Löschwasser bei Brandereignissen. Dieser soll laut Entwurf einer grundsätzlichen Novellierung unterzogen werden. Die bereits bestehenden Regelungen zur Löschwasserrückhaltung wurden nach Angaben des BMU fachlich konkretisiert, insbesondere wurde ergänzt, welche Anlagen über eine solche Rückhaltung verfügen müssen und wie diese zu dimensionieren ist. Dies soll angeblich auch auf Wunsch der Wirtschaft erfolgt sein.

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin-Mitte

Telefon 030 20314-0
Telefax 030 20314-419

www.zdb.de
Email: bau@zdb.de

Paragraph 20 Löschwasserrückhaltung

Die Umsetzung des § 20 AwSV-E in Verbindung mit den Vorgaben der neuen Anlage 2a zur AwSV-E wird zu einer praxisfernen deutlichen Verschärfung der Anforderungen an Betriebseinrichtungen von mittelständischen Bauunternehmen führen. Der ZDB lehnt diese Änderung deshalb ab.

Ausgangslage:

Derzeit regelt §20 AwSV in Zusammenhang mit der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRÜRL) die notwendige Rückhaltung bei Brandereignissen im Anlagenbereich.

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nicht als Lageranlagen dienen, kann dabei die Löschwasserrückhalte-Richtlinie als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Für diese Anlagen hat der Betreiber ein Konzept vorzuhalten, wie im Schadensfall anfallende Stoffe (z.B. Löschwasser) die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurück zu halten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Eine Löschwasserrückhaltung ist derzeit gemäß Ziff. 2.1 LÖRÜRL erforderlich bei baulichen Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe

- der WGK1 mit mehr als 100 Tonnen je Lagerabschnitt
- der WGK2 mit mehr als 10 Tonnen je Lagerabschnitt
- der WGK3 mit mehr als 1 Tonne je Lagerabschnitt gelagert werden.

Dabei ist der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasser-Rückhalteinrichtungen durch den Betreiber der Anlagen zu erbringen.

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften ist jeweils der Betreiber der Anlage.

Nach §20 AwSV-E sollen künftig Rückhaltungen in jeder Art von Gebäuden, also auch betriebliche Werkstätten von Bauhandwerkern, Bauhöfe, Betriebe von klein- und mittelständischen Unternehmern etc. notwendig sein, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Neue Bagatellregelung: Es soll eine einheitliche untere **Lagermengengrenze von 5 Tonnen** je wasserrechtlicher Anlage, unabhängig von der Wassergefährdungsklasse eingeführt werden.

Die neue Anlage 2a zur AwSV reglementiert technisch die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung.

Erfasst sind auch allgemein wassergefährdende Stoffe und feste Gemische, wie feste Stoffe (§3 Abs.2 Ziff.8 AwSV in Verbindung mit §10 AwSV).

Damit sind auch brennbare Bauabfälle (Bezug auf Definition nach TRGS 800) aber auch Bauprodukte wie Epoxidharze, Öle, Farben, Lösungsmittelhaltige Stoffe etc. betroffen.

Eine solche Regelung verschärft um das 20-fache die bisher geltenden Vorschriften. Darüber hinaus soll das Rückhaltevolumen nach einem pauschalierten Ansatz (als Basis gilt das mögliche Löschwasser je Stunde) vorgenommen werden. Die neue Anlage 2a zur

AwSV gibt hierbei verbindliche Vorgaben, die sich nach der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie) richten.

Dies hätte zur Folge, dass insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen, auch sehr viele baugewerbliche Unternehmen, Handwerker und Baubetriebe ihre betrieblichen **neuen Anlagen** im Gewerbegebiet mit sehr großem Rückhaltebecken auf ihrem Betriebsgelände stark aufrüsten müssten.

Berechnung des Löschwasserrückhaltevolumens

Nach der Tabelle des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens in Abhängigkeit vom Brandabschnitt würde die neue Berechnung bedeuten, daß ein Handwerker bei einer kleinstmöglichen Fläche des Brandabschnitts bis 25 m² ein erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen von 6 m³ vorhalten müsste und hierfür baugenehmigungspflichtig würde.

Auch angesichts der laut Destatis (Statistisches Bundesamt) erfassten Schadensfälle im Bereich der AwSV, sind diese Anforderungen vollständig überzogen.

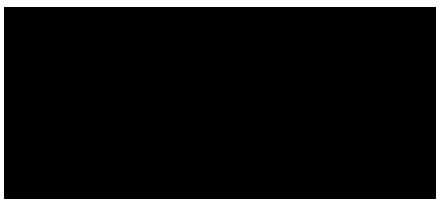
Der ZDB fordert deshalb von einer Verschärfung des §20 AwSV, Abstand zu nehmen und zunächst die praktischen Auswirkungen der Einführung der AwSV von 2017 zu evaluieren. Mindestens aber sollten die Bagatellgrenzen für schwach wassergefährdende Stoffe und Gemische deutlich erhöht werden.

Beispiele für wassergefährdende Stoffe in Anlagen nach AwSV

- Reinigungsmittel
- Kleber
- Öle in Werkstätten
- pechhaltiger Straßenaufbruch (WGK3)
- Epoxidharzfliesenkleber, Härter für Epoxidharze
- Schutzanstrich für Dämmstoffe auf Basis synthetischen Kautschuks
- PUR-Montageschäume
- Benzin
- Altöl, Holz- und Pflanzenschutzmittel und Desinfektionsreiniger
- Feste nicht-mineralische Baustoffe, die wassergefährdend und brennbar sind

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband Deutsches Baugewerbe
Geschäftsbereich Unternehmensentwicklung



[REDACTED]

Geschäftsführerin